

Infektionsschutz

Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 23 Absatz 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (in der jeweils gültigen Fassung), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

Ergänzung der Schutzmaßnahmen der 18. CoBeLVO

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Rhein-Hunsrück-Kreis die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 50 überstiegen hat.
2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Absatz 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Von der Schließung nach Ziffer 2 ausgenommen sind lediglich
 - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - d) Tankstellen,

Fachbereich 31

Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail:

rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

22. März 2021

Auskunft: Herr Schneider

Durchwahl: 82-319

Fax: 82-9369

Zimmer: E.34

ordnung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.3 / IfSG

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet

Ordnungsangelegenheiten

Mo-Fr 8-12 Uhr

Di 14-16 Uhr

Do 14-18 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

- e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - f) Reinigungen, Waschsalons,
 - g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - i) Großhandel,
 - j) Blumenfachgeschäfte,
 - k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.
4. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Allgemeinverfügung oder der 18. CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.
5. In den Einrichtungen nach Ziffer 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Absatz 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht
- 1. auf Wochenmärkten gemäß Ziffer 3 Buchstabe b) sowie
 - 2. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
6. Abweichend von § 10 Absatz 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings.
7. Entgegen § 15 Absatz 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 24. März 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
10. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 7. April 2021.

Gründe:

Seit dem 11.03.2021 liegt der Inzidenzwert des Landes und seit dem 17.03.2021 auch des Rhein-Hunsrück-Kreises über 50.

Da somit im Rhein-Hunsrück-Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 50, wenn auch geringfügig überschritten wurde, ist gemäß § 23 Absatz 3 der 18. CoBeLVO eine Allgemeinverfügung nach dem Muster der Anlage 2 zur 18. CoBeLVO zu erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz erlassen, § 23 Absatz 1 der 18. CoBeLVO.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis und betrifft alle Altersgruppen (sogenanntes diffuses Infektionsgeschehen).

Die in den Ziffern 1 - 7 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Rhein-Hunsrück-Kreis einzudämmen.

zu Ziffern 2. - 5.:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird und durch die zahlreichen Kontakte auch mit steigenden Fallzahlen zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die „britische“ Viren-Mutation B.1.1.7. und die „südafrikanische“ Virus-Mutation B.1.351. Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Einrichtungen nach der Ziffer 3 geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.

zu Ziffer 6.:

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien ist eine weitere Maßnahme, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, Sport im Freien zu betreiben.

zu Ziffer 7.:

Da hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen, besteht auch hier eine erhöhte Infektionsgefahr. Die Infektionsgefahr erhöht sich dadurch, dass der Proben- und Auftrittsbetrieb zumeist im Inneren stattfindet.

Zu Ziffer 10.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Die Allgemeinverfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens sieben Tage in Folge unter 50 gelegen hat, § 23 Absatz 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO.

Hinweis zur Veröffentlichung

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren

Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Es erfolgt daher die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung und öffentlichem Aushang, § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Die reguläre öffentliche Bekanntmachung wird umgehend nachgeholt. Hierbei wird die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan auf den verfügbaren Teil beschränkt, § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern, 22. März 2021



(Dr. Marlon Bröhr)

Landrat